

Das Kanzleimanagement-Magazin für junge
Juristinnen und Juristen

Ausgabe 2/25

Das „neue RVG 2025“

Übergangsregelungen, doppelte Anrechnungspflichten & Co.:
Das Wichtigste im Überblick



Die letzte Hürde zum Fachanwaltstitel

Die wichtigsten Fragen
zur Fallliste

Die berufsständischen Versorgungswerke

So funktionieren sie und das
können sie (künftig) leisten

Auswirkungen von KI auf das Personal Branding

So bleiben Sie als Anwältin
und Anwalt sichtbar

Ihre MkG-Partner

juris

schweitzer
Fachinformationen

RA-micro

DATEV

**Fachseminare
von Fürstenberg**

Juristische Fachseminare
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

**ZORN
SEMINARE**

**ARBER
SEMINARE**
Anwaltsfortbildung



MKG

INHALT



RVG & ABRECHNUNG

Das „neue RVG 2025“
Übergangsregelungen, doppelte Anrechnungspflichten: Das Wichtigste im Überblick
Von Carmen Wolf 3

Doppelte Anrechnungspflichten im Zuge der RVG-Erhöhung: Wie funktioniert es beim Tabellenwechsel „zwischen“ den einzelnen Verfahren?
Von Carmen Wolf 7



FACHANWALTSCHAFT

Die letzte Hürde zum Fachanwaltstitel:
Die wichtigsten Fragen zur Fallliste
Von Tim Günther 11



Der Fachanwaltstitel im Erbrecht:
Krisensichere Zusatzqualifikation in einer alternden Gesellschaft
Von Pia Nicklas 18



KARRIERE

Die wichtigsten Fragen zu Leistungen aus dem Versorgungswerk: Konsumverzicht im Alter trotz Mitgliedschaft?
Von Julian Fleischer und Niklas Fleischer 23



Personal Branding in Zeiten von KI: Wie Sie als Anwältin oder Anwalt sichtbar bleiben
Von Dr. Anja Schäfer 29

FOLGEN SIE UNS AUCH AUF LINKEDIN





©AdobeStock | d-photodesign

Das „neue RVG 2025“

Wann und wie ist es anzuwenden?

Von Carmen Wolf

Schon seit vielen Monaten forderte die Anwaltschaft mit Unterstützung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins eine Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren nach dem RVG. Politische Umstände bremsen den bereits seit Juni 2024 vorliegenden Gesetzentwurf (KostRÄG 2025) zunächst aus, doch am 31.1.2025 beschloss der Bundestag das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz (KostBRÄG 2025), in das der ursprüngliche Gesetzesentwurf integriert wurde. Am 21.3.2025 hat der Bundesrat seine Zustimmung erteilt.

Das Gesetz tritt am ersten des Folgemonats nach Verkündung in Kraft – geht es schnell, könnte der **Stichtag bereits der 1.4.2025** sein. Sicher dürfte jedoch sein, dass der **späteste Stichtag der 1.5.2025** ist.

Was bedeutet das für die Abrechnung und wie sind die Übergangsregelungen?

Aufschluss gibt § 60 Abs. 1 RVG, der vom KostBRÄG 2025 unangetastet geblieben ist.

Vereinfacht ausgedrückt wird insoweit auf den unbedingten Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit (bzw. bei Anspruch gegen die Staatskasse im Falle, dass kein unbedingter Auftrag erfolgte: Wirksamwerden der Beiordnung oder Bestellung) – abgestellt. Hierbei muss ganz klar differenziert werden, wann der jeweils entsprechende Auftrag erteilt wurde bzw. die Bedingung für den Auftrag eingetreten ist, insbesondere, wann Ansprüche im Rahmen mehrerer Verfahren verfolgt werden.

Beispiel:

Rechtsanwalt Erfolgreich wird am 28.4.2025 von seinem Mandanten Rudi Reich beauftragt, eine Darlehensforderung i. H. v. 1.000,00 EUR bei Armin Schlucker einzutreiben. Rechtsanwalt Erfolgreich soll zunächst auftragsgemäß nur außergerichtlich tätig werden, aber (und auch nur dann) für den Fall, dass die außergerichtliche Zahlungsaufforderung nicht das gewünschte Ergebnis bringt, Klage einreichen und somit die Ansprüche ohne weitere Absprache gerichtlich verfolgen. In seiner Zahlungsaufforderung vom 15.5.2025 setzt Rechtsanwalt Erfolgreich eine dreiwöchige Rückzahlungsfrist, die demnach am 6.6.2025 verstreicht – fruchtlos. Ein paar Tage später reicht Rechtsanwalt Erfolgreich Urkundsklage ein, die mit Versäumnisurteil endet.

Welche Fassung des RVG ist nunmehr anzuwenden?

Hier ist zu differenzieren, denn es liegen zwei Angelegenheiten im Sinne des RVG vor: Zunächst der unbedingte Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit, die die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV RVG ausgelöst hat (der Auftrag erfolgte Ende April 2025 und somit zum Zeitpunkt der Geltung des RVG in der Fassung ab 2021) und sodann der Auftrag, der nach Ablauf der fruchtlosen Zahlungsfrist, somit am 6.6.2025 „entstanden“ ist, nämlich der Auftrag zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung: Bedingung für den Klageauftrag war die letztlich nicht erfolgreiche außergerichtliche Tätigkeit, somit das fruchtlose Verstreichen der Zahlungsfrist. Damit sind die Gebühren

Fachanwalts-
Lehrgänge in
**14 Fach-
richtungen**

Next Level

mit unseren hybriden Fachanwalts-Lehrgängen

Nützen Sie unsere Fachanwalts-Lehrgänge als Fundament für Ihren langfristigen Erfolg.



Hybrid-Lehrgänge



Fachanwalts-Lehrgänge bieten Gründerinnen und Gründern einen klaren Wettbewerbsvorteil durch Spezialisierung, höhere Mandantenbindung und die Möglichkeit, sich effektiv am Markt zu positionieren.

Sie stärken nicht nur Ihr fachliches Know-how und Ihre Kompetenz, sondern können Ihnen auch höhere Honorare und wertvolle Netzwerkchancen ermöglichen.

Davon profitieren Sie:

- Wettbewerbsvorteil durch Spezialisierung
- Höhere Mandantenbindung
- Bessere Marktpositionierung
- Höheres Honorarpotenzial
- Stärkung der eigenen Kompetenz
- Netzwerkmöglichkeiten
- Langfristige Karriereentwicklung



**ARBER
SEMINARE**
Anwaltsfortbildung

Informieren und buchen: arber-seminare.de

des Klageverfahrens (Gebührennummern der Nrn. 3100 ff. VV RVG) nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG in der ab dem Inkrafttreten des KostBRÄG 2025 geltenden Fassung (1.6.2025) in Abrechnung zu bringen. Zwar lautet der Auftrag insgesamt, eine Forderung einzubringen, dieser Auftrag ist im vorliegenden Fall jedoch nur mit zwei unterschiedlichen Angelegenheiten zu erfüllen, sodass hier aufgrund der besonderen Konstellation bei der Gebührenabrechnung zwei verschiedene Gesetzesfassungen anzuwenden sind.

Und wie sieht es nun mit der Anrechnung aus?

Bekanntlich ist die Geschäftsgebühr derselben Angelegenheit auf eine entstandene gerichtliche Verfahrensgebühr in Höhe ihrer Hälfte, maximal mit 0,75, anzurechnen. Aber unter Zugrundelegung welcher Fassung des RVG hat die Anrechnung zu erfolgen?

Was auf den ersten Blick zunächst etwas schwierig erscheint, ist relativ simpel zu lösen: Es kann nämlich nur das (hälftig) angerechnet werden, was auch vorher angefallen bzw. vergütet worden ist. Angefallen im obigen Beispielfall war die Geschäftsgebühr nach „altem“ Recht, sodass auch nur die hälftige „alte“ Geschäftsgebühr auf die „neue“ Verfahrensgebühr Anrechnung finden kann:

Die Vergütungsberechnung für beide Angelegenheiten aus obigem Beispiel sieht demnach wie folgt aus:

Gegenstandswert: 1.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG 2021	114,40 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG 2025	120,90 €
abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG 2021	-57,20 €
0,5 Terminsgebühr, Nr. 3105 VV RVG 2025	46,50 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
(ggf. weitere Auslagen, Umsatzsteuer und Gerichtskosten)	

Überblick

Für jetzt und demnächst anstehende Abrechnungen in gängigen Zivilverfahren mag folgende Tabelle hilfreich sein, wobei dann auf den genauen Stichtag abzustellen ist:

Stadium	Auftragserteilung	RVG 2021	RVG 2025
Fall 1			
außergerichtlich	vor 1.6.	x	
1. Instanz	vor 1.6.	x	
2. Instanz	vor 1.6.	x	
3. Instanz	vor 1.6.	x	

Stadium	Auftragserteilung	RVG 2021	RVG 2025
Fall 2			
außergerichtlich	vor 1.6.	x	
1. Instanz	vor 1.6.	x	
2. Instanz	vor 1.6.	x	
3. Instanz	nach 1.6.		x

Stadium	Auftragserteilung	RVG 2021	RVG 2025
Fall 3			
außergerichtlich	vor 1.6.	x	
1. Instanz	vor 1.6.	x	
2. Instanz	nach 1.6.		x
3. Instanz	nach 1.6.		x

Stadium	Auftragserteilung	RVG 2021	RVG 2025
Fall 4			
außergerichtlich	vor 1.6.	x	
1. Instanz	nach 1.6		x
2. Instanz	nach 1.6		x
3. Instanz	nach 1.6.		x

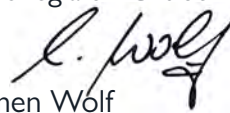
Stadium	Auftragserteilung	RVG 2021	RVG 2025
Fall 5			
außergerichtlich	nach 1.6		x
1. Instanz	nach 1.6		x
2. Instanz	nach 1.6		x
3. Instanz	nach 1.6.		x

Ist z. B. dem außergerichtlichen und dem ordentlichen Verfahren vor dem Zivilgericht ein Mahnverfahren zwischengeschaltet, ist für diese Gebühren sowie die anrechnungspflichtigen Gebühren ebenso – jeweils separat – darauf abzustellen, wann der Auftrag erteilt wurde.

Fazit: Das jeweilige Auftragsdatum ist maßgebend

Bei den künftigen Abrechnungen ist stets ein Augenmerk darauf zu richten, wann der entsprechende (unbedingte) Auftrag erteilt wurde. Das Auftragsdatum gibt die jeweilige Fassung des anzuwendenden RVG bzw. der anzuwendenden Vergütungstabelle vor. Die Anrechnung erfolgt sodann auf Basis der Fassung des RVG, die auch der Abrechnung der anzurechnenden Gebühr zu Grunde lag.

Mit kollegialen Grüßen


Carmen Wolf



Carmen Wolf

ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit Weiterbildung zur Rechtswirtin und zur Kanzleimanagerin, Ausbilderin für Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Büroleiterin der Koblenzer Rechtsanwaltskanzlei FROMM. Dort ist sie mit allen Bereichen der Kanzlei-praxis betraut. Sie hat mehrere Fachbücher, wie „Arbeitshilfen für Rechtsanwaltsfachangestellte“ und „RVG für Einsteiger“ verfasst und ist Herausgeberin des „Infobriefs anwaltsbüro“.

 fromm-koblenz.de



©AdobeStock Julia

Doppelte Anrechnungspflichten im Zuge der RVG-Erhöhung

Wie funktioniert beim Tabellenwechsel „zwischen“ den einzelnen Verfahren?

Von Carmen Wolf

Anrechnungspflichten sind immer eine Herausforderung, sei es, weil der Gegenstand nur teilidentisch ist, oder, weil nicht sofort offensichtlich ist, ob überhaupt eine Anrechnung zu erfolgen hat. Müssen im Laufe einer Gesamtbetreuung mehrere zusammenhängende Verfahrensabschnitte mit dann doppelten Anrechnungsvorschriften abgerechnet werden, wird es noch schwieriger. Und dann „on top“ noch eine Rechtsänderung – wie jetzt durch das KostBRÄG 2025? Aufbauend auf dem Artikel über die RVG-Übergangsregelungen klärt dieser Beitrag anhand einiger Beispiele darüber auf, wie abzurechnen ist, wenn mehrere Aufträge zu unterschiedlichen Zeiten – nämlich vor und nach der RVG-Erhöhung – wirksam werden.

Hierzu ein erstes Beispiel:

Der Rechtsanwalt erhält Ende April 2025 einen Auftrag zu Eintreibung einer streitigen Forderung in Höhe von 2.500,00 Euro. Hierbei soll der Anwalt so vorgehen, dass er zunächst außergerichtlich tätig wird; wenn dies nicht erfolgreich ist, soll er das Mahnverfahren einleiten. Die Zahlung bleibt aus, ebenso eine Reaktion. Die Zahlungsfrist verstreicht am 21. Mai 2025, ohne dass etwas passiert. Da die Bedingung für die Einleitung des Mahnverfahrens damit eingetreten ist, beantragt der Rechtsanwalt den Erlass eines Mahnbescheides. Hiergegen legt der Antragsgegner fristgerecht Widerspruch und das Verfahren wird im Juni 2025 an das ordentliche Gericht abgegeben. Auftragsgemäß bestellt sich der Rechtsanwalt, nimmt den Verhandlungstermin wahr und im Anschluss an das Urteil steht die Abrechnung an.

a) Anrechnungspflichten

Die außergerichtliche Geschäftsgebühr für die Zahlungsaufforderung (Nr. 2300 VV RVG) findet in Höhe der Hälfte Anrechnung auf die gerichtliche Verfahrensgebühr für das Mahnverfahren (Nr. 3305 VV RVG). Diese wiederum ist vollumfänglich auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren (Nr. 3100 VV RVG) anzurechnen.

b) Zugrunde zu legende Gebührentabellen

Die außergerichtliche Tätigkeit wurde zum Zeitpunkt der Geltung des RVG 2021 beauftragt; ebenso gilt der Auftrag für das Mahnverfahren mit Ablauf der Zahlungsfrist vor Eintritt der Rechtsänderung als erteilt. Der Auftrag für das ordentliche Verfahren hingegen

kann erst nach Abgabe des Verfahrens erteilt werden, so dass hierfür – und nur hierfür! – die RVG-Tabelle 2025 anzuwenden ist.

c) Die Anrechnung bei der Abrechnung

Bei der Anrechnung der jeweiligen Gebühr ist darauf zu achten, dass der anrechnungspflichtige Teil bzw. der Anrechnungsbetrag der Tabelle zu entnehmen ist, die auch Grundlage für den Anfall der Gebühr war. Denn anzurechnen ist die Hälfte der entstandenen Gebühr bzw. die entstandene Gebühr, nicht eine Gebühr.

Das sieht in der Abrechnung dann unter Bezugnahme auf obiges Beispiel wie folgt aus:



juris

ZUM BERUFSSTART EINFACH AN ALLES DENKEN. MIT JURIS.

Die Selbstständigkeit mit eigener Kanzlei birgt zahlreiche Herausforderungen, von der Berufshaftung bis zur Kanzleiorganisation. juris unterstützt Sie mit intelligent vernetztem Rechts- und Praxiswissen. Ihr Vorteil: Sie haben nicht nur mehr Zeit für Ihre neuen Mandanten, sondern auch die Gewissheit, immer mit vollständigen, aktuellen Rechtsinformationen zu arbeiten.



Jetzt »hier Produkte auswählen und juris 30 Tage kostenfrei nutzen.

juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.

Gegenstandswert: 2.500,00 EUR

Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, Tabelle 2021	288,60 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	308,60 €
19 % Umsatzsteuer	58,63 €
Gesamtbetrag	367,23 €

Mahnverfahren

1,0 Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG, Tabelle 2021	222,00 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	242,00 €
abzüglich hälftige Geschäftsgebühr, Vorbem.	
3 (4) VV RVG: (1,3 : 2) -0,65 Gebühr, Tabelle 2021	-144,30 €
Zwischensumme	97,70 €
19 % Umsatzsteuer	18,56 €
Gesamtbetrag	116,26 €

gerichtliches Verfahren nach Abgabe

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, Tabelle 2025	306,15 €
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, Tabelle 2025	282,60 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	608,75 €
abzüglich Mahnverfahrensgebühr, Anm. zu Nr. 3305	
VV RVG: -1,0 Gebühr, Tabelle 2021	-222,00 €
Zwischensumme	386,75 €
19 % Umsatzsteuer	73,48 €
Gesamtbetrag	460,23 €

Hätte der Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren den Anrechnungsbetrag für die 1,0 Verfahrensgebühr der Tabelle 2025 entnommen, so hätte er mehr als die tatsächlich entstandene Gebühr in Abzug gebracht und damit sein Gebührenaufkommen unnötig und fälschlich geschmälert.

Ein zweites Beispiel zum Vergleich; Abwandlung vom ersten Beispiel:

Der Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit erfolgt Ende Mai 2025, die Zahlungsfrist verstreicht im Juni 2025. Aufgrund des eingelegten Widerspruchs erfolgt die Abgabe des Verfahrens; vor dem ordentlichen Gericht wird verhandelt und es ergeht ein Urteil.

a) Anrechnungspflichten

Bei den Anrechnungspflichten ändert sich nichts – sie bleiben gleich, denn die grundsätzlichen Anrechnungspflichten haben durch das KostBRÄG 2025 keine Änderung erfahren.

b) Zugrunde zu legende Gebührentabellen

Das zweite Beispiel hat eine Änderung in sich: Nur der erste Auftrag (außergerichtlicher Auftrag) wird zum Zeitpunkt der Geltung des RVG 2021 erteilt. Die Frist zur Zahlung verstreicht im Juni 2025 – die Bedingung für die Einleitung des Mahnverfahrens ist das fruchtlose Verstreichen der Zahlungsfrist. Damit wird der erteilte Auftrag für das Mahnverfahren erst im Juni 2025 wirksam, was bedeutet, dass für diese Gebührentabelle das RVG 2025 gilt. Für das ordentliche Verfahren, das ja erst im Anschluss hieran durchgeführt wird, gilt dann naturgemäß auch das RVG 2025.

c) Die Anrechnung bei der Abrechnung

Hier gilt dasselbe, wie oben unter c): Der anrechnungspflichtige Teil bzw. der Anrechnungsbetrag ist der Tabelle zu entnehmen, die auch Grundlage für den Anfall der Gebühr war.

Das sieht in der Abrechnung dann unter Bezugnahme auf das abgewandelte Beispiel wie folgt aus:

Gegenstandswert: 2.500,00 EUR

Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, Tabelle 2021	288,60 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	308,60 €
19 % Umsatzsteuer	58,63 €
Gesamtbetrag	367,23 €

Mahnverfahren

1,0 Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG, Tabelle 2025	235,50 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	255,50 €
abzüglich hälftige Geschäftsgebühr, Vorbem.	
3 (4) VV RVG: $(1,3 : 2) \cdot 0,65$ Gebühr, Tabelle 2021	-144,30 €
Zwischensumme	111,20 €
19 % Umsatzsteuer	21,13 €
Gesamtbetrag	132,33 €

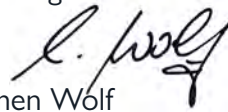
gerichtliches Verfahren nach Abgabe

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG, Tabelle 2025	306,15 €
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, Tabelle 2025	282,60 €
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	608,75 €
abzüglich Mahnverfahrensgebühr, Anm. zu Nr. 3305 VV RVG: -1,0 Gebühr, Tabelle 2025	-235,50 €
Zwischensumme	373,25 €
19 % Umsatzsteuer	70,92 €
Gesamtbetrag	444,17 €

Fazit

Die anrechnungspflichtige (Teil-)Gebühr ist stets der Tabelle zu entnehmen, die auch Grundlage für den Ansatz der Gebühr im vorherigen Verfahrensabschnitt war.

Mit kollegialen Grüßen

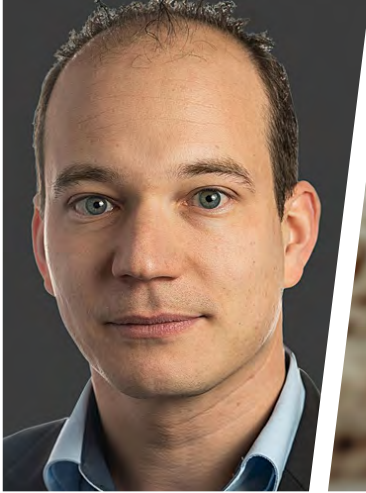

Carmen Wolf



Carmen Wolf

ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit Weiterbildung zur Rechtswirtin und zur Kanzleimanagerin, Ausbilderin für Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Büroleiterin der Koblenzer Rechtsanwaltskanzlei FROMM. Dort ist sie mit allen Bereichen der Kanzlei-praxis betraut. Sie hat mehrere Fachbücher, wie „Arbeitshilfen für Rechtsanwaltsfachangestellte“ und „RVG für Einsteiger“ verfasst und ist Herausgeberin des „Infobriefs anwaltsbüro“.

 fromm-koblenz.de



©AdobeStock Julia

Die letzte Hürde zum Fachanwaltstitel

Die wichtigsten Fragen zur Fallliste

Von Tim Günther

Für die Verleihung einer Bezeichnung als **Fachanwältin oder Fachanwalt** sind nach § 2 FAO bekanntlich besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen. Besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Diese praktischen Fallerfahrungen muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sodann in einer Fallliste zusammenfassen, um so den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Was ist hierbei zu beachten? Dieser Beitrag liefert Antworten auf die wichtigsten Fragen.

I. Grundlagen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt nach § 5 FAO voraus, dass die Antragstellerin oder der

Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre (künftig fünf Jahre; Änderungsbeschluss der Satzungsversammlung vom 26.5.2025) vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei entsprechende Fälle und Fallzahlen bearbeitet hat. Sofern Fälle zwar überwiegend selbst bearbeitet wurden, aber ggfs. der Kanzleipartner bzw. -partnerin den Schriftsatz stets unterschreibt, kann dies bspw. durch eine eidesstattliche Versicherung des Partners oder durch eine Zweitunterschrift belegt werden.

II. Was zählt als (einfacher) Fall im Sinne der FAO?

Die FAO sieht selbst keine Definition eines Falles vor. Ein Fall im Sinne des § 5 S. 1 FAO ist nach dem BGH jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind (BGH Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08).

Ein Fall im Sinne der Fachanwaltsordnung liegt daher vor, wenn er Rechtsfragen aufwirft, die einen in der Fachanwaltsordnung bezüglich des entsprechenden Titels aufgeführten Bereich betreffen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in dem jeweils näher umschriebenen Bereich liegt, wofür es erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass eine bearbeitete Frage aus dem Fachgebiet erheblich ist oder erheblich werden kann (BGH Beschl. v. 14.11.2018 – AnwZ (Brfg) 29/18).

1. Bearbeitungsumfang

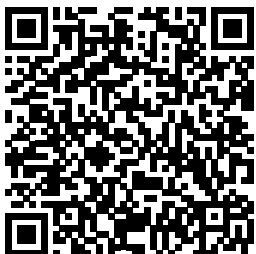
Auf den Bearbeitungsumfang kommt es insoweit nicht an. Sachen, die ein Anwalt oder eine Anwältin sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bear-

beitet, zählen folgerichtig nur einfach, auch wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt (BGH Beschl. v. 25.2.2019 – AnwZ (Brfg) 80/18).

Etwa erforderliche Korrekturen werden durch § 5 Abs. 4 ermöglicht, wonach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren (oder niedrigeren) Gewichtung führen können. Ob mehrere Fälle als ein identischer Fall zu behandeln sind, hängt davon ab, ob bei verständiger Würdigung aller Umstände von einem einheitlichen Lebenssachverhalt auszugehen ist, der in mehrere Fälle aufgespalten wurde, oder ob in sich geschlossene, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbare Lebenssachverhalte juristisch aufzuarbeiten waren. Bei der erst-



So geht's!



Bei der Kanzleigründung ganz einfach immer die Orientierung behalten!

Kanzlei- und Wissensmanagement: Tools und Tipps

Erstausrüstung: Must-Haves für einen erfolgreichen Start

Beratung: Wahl der richtigen juristischen Datenbanken

genannten Konstellation liegt nur ein Fall vor. Bei der letztgenannten Gestaltung sind mehrere Fälle anzunehmen, wobei allerdings in der Regel nicht alle mit dem Faktor „1“ gewichtet werden können (BeckOK FAO/Günther, 30. Ed. 1.5.2025, FAO § 5 Rn. 8).

Der Fall muss seinen Bearbeitungsschwerpunkt im Fachgebiet haben. Er muss also Rechtsfragen aus dem Fachgebiet aufwerfen, die einen in der Fachanwaltsordnung bezüglich des entsprechenden Titels aufgeführten Bereich betreffen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in dem jeweils näher umschriebenen Bereich liegt, wofür es erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass eine bearbeitete Rechtsfrage aus dem Fachgebiet erheblich ist oder erheblich werden kann (BGH Beschl. v. 14.11.2018 – AnwZ (Brfg) 29/18).

2. Serienfälle

Diese Grundsätze gelten auch bei sog. „Serienfällen“. Ist ein Fachanwaltsanwärter bzw. eine Fachanwaltsanwältin nur für einen einzigen Mandanten tätig geworden, gegen den von sechs Arbeitnehmern – in der Sache und in der rechtlichen Begründung identische – Klagen auf Feststellung der Fortgeltung eines Tarifvertrags unter Anwendbarkeit bestimmter tarifrechtlicher Bestimmungen erhoben worden sind, und hat der Anwalt oder die Anwältin daraufhin sechs gleichlautende Erwidierungsschriften gefertigt, ist dies als ein zusammengehörender Lebenssachverhalt zu werten (BGH, Urt. vom 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12). Ein Fall dürfte auch bei der Vertretung in einem einstweiligen Verfügungsverfahren und anschließendem Hauptsacheverfahren liegen. Dabei sind nur solche Fälle zu berücksichtigen, bei denen ein Schwerpunkt der Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet liegt. Dafür genügt, wenn eine Frage aus dem jeweiligen Fachgebiet erheblich ist oder erheblich werden kann. Dazu gehören auch Eigenvertretungen und Verteidigungen in Steuerstrafsachen (BGH, Beschl. vom 6.3.2006 – AnwZ (B) 36/05).

3. Abrechenbarkeit ohne Relevanz

Auf die Abrechenbarkeit des einzelnen „Falles“ kommt es nicht an. Auch die mündliche oder telefonische Beratung zählt als Fall. Ihr Inhalt sollte als Aktennotiz dokumentiert werden. Die Qualität der Mandatsbearbeitung durch den Antragsteller hat für die Wertung als Fall keine Bedeutung (BGH NJW 2003, 741). Nach der Rechtsprechung des BGH stellt eine reine Inkassotätigkeit keinen Fall im Sinne der FAO dar. Mahnt ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eine nicht bezahlte ärztliche Rechnung an, betreibt er anschließend das Mahnverfahren, erwirkt er einen Vollstreckungsbescheid und betreibt er erforderlichenfalls hieraus die Zwangsvollstreckung, erwirbt er keine besonderen medizinrechtlichen Kenntnisse (BGH Beschl. v. 7.3.2019 – AnwZ (Brfg) 67/18).

4. Fälle aus dem Anwaltsnotariat

Als Fälle im Sinne von § 5 Abs. 1 FAO gelten nach Absatz 2 auch solche, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Anwaltsnotarin oder Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ohne notarielle Bestellung hätten bearbeitet werden können. Gemeint sind damit insbesondere die – zumeist vor der Beurkundung stattgefundenen – Beratung seitens des Notars in den Bereichen Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht. Bei Fällen, die dem relevanten Fachgebiet nicht originär zuzuordnen sind, weil sie nicht schon von sich aus grundsätzlich einen bspw. erbrechtlichen Schwerpunkt aufweisen, ist dagegen der erforderliche inhaltliche Bezug zum Erbrecht nur gegeben, wenn im konkreten Fall erbrechtliche Fragen für die argumentative Auseinandersetzung tatsächlich eine Rolle spielen. Dafür genügt nicht jeder beliebige erbrechtliche Gesichtspunkt; vielmehr muss auch ein verschiedene Rechtsgebiete berührender Fall einen Bearbeitungsschwerpunkt im Erbrecht enthalten (BGH Beschl. v. 14.10.2024 – AnwZ (Brfg) 25/24).

III. Fall Gewichtung: Was zählt als durchschnittlicher, unterdurchschnittlicher bzw. überdurchschnittlicher Fall?

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können – wie aufgezeigt – nach § 5 Abs. 4 FAO zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen. Eine solche Gewichtung ist verfassungsgemäß, wobei die jeweilige Gewichtung sich nicht an abstrakten Falligenschaften ausrichten darf, sondern konkret am einzelnen Fall ansetzen muss (BGH, Urt. v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11).

§ 5 Abs. 1 S. 1 geht von dem Grundsatz aus, dass der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen mit dem formalisierten Nachweis der vorgegebenen Fallzahlen

aus den betreffenden Bereichen des jeweiligen Fachgebiets belegt ist. Die Regelung geht dabei von Fällen aus, die gemessen an ihrer Bedeutung, ihrem Umfang und ihrem Schwierigkeitsgrad von durchschnittlichem Gewicht sind (BGH, Urt. v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11). Der „durchschnittliche Fall“ ist dabei naturgemäß keine punktgenaue Größe, sondern umfasst eine gewisse Bandbreite. Dementsprechend reicht das Spektrum durchschnittlicher Fälle von Mandaten, die sich an der Grenze zur Überdurchschnittlichkeit bewegen, bis hin zu Fällen, die an der Schnittstelle zur Unterdurchschnittlichkeit anzusiedeln sind. Zu der erstgenannten Fallgestaltung zählen etwa die Verfahren, die in eine höhere Instanz gelangen; hier liegt entweder ein noch durchschnittlicher oder ein schon überdurchschnittlicher Fall vor; in die letztgenannte Kategorie sind etwa Fälle einzuordnen,

KI für Ihre Anwaltskanzlei



Melden Sie sich jetzt zu den KI-Veranstaltungen an!

Präsenzveranstaltungen im Cube Berlin
Washingtonplatz 3, 10557 Berlin:
23.06.2025 12:00 - 14:00 Uhr
16.07.2025 11:00 - 13:00 Uhr

Online-Veranstaltungen:
02.07.2025 15:00 - 16:00 Uhr
07.07.2025 11:00 - 12:00 Uhr



Anmeldung und weitere Termine:
ra-micro.de/ki-veranstaltungen
Infoline: 030 435 98 801

bei denen sich eine Rechtsfrage stellt, die bereits wiederholt in anderen Fällen aufgeworfen worden ist (BGH, Urt. v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11).

Die beschriebene Spannbreite durchschnittlicher Fälle hat zur Folge, dass für eine Höher- oder Minderge-wichtung der vom Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten Mandate tragfähige Anhaltspunkte vor-liegen müssen, die eine zuverlässige Beurteilung dahin zulassen, dass sich der zu beurteilende Fall in seinem Gewicht in der einen oder anderen Richtung vom Durchschnitt abhebt. Lässt sich trotz aussagekräftiger Fallbeschreibung (und ggf. eingeholter Arbeitsproben) nicht abschließend beurteilen, ob sich die bearbeitete Rechtssache vom Durchschnittsfall unterscheidet, ist sie als durchschnittliche Angelegenheit einzuordnen und mit dem Faktor 1 zu bewerten (BGH, Urt. v. 8.4.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11).

Die Gewichtung wird in Zehntel-Schritten vorge-nommen. Eine Ober- oder Untergrenze sieht § 5 nicht vor; bislang wurde der Faktor 0,2 bis zu 2,0 vorge-nommen. Eine positivere Gewichtung als „1“ ist bspw. bei der Erstreckung des Falles auf mehrere In-stanzen oder bei einem Eil- und späteren Hauptsache-verfahren (BGH Urt. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13) anzunehmen. Eine geringere Gewichtung liegt vor allem bei einfach gelagerten Fällen vor, wie etwa Einsprüche oder rein telefonischer Beratungen oder bei Serienfällen (BGH Beschl. v. 25.9.2013 – AnwZ (Brfg) 52/12).

- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens.

Grundsätzlich bietet es sich an, die von einzelnen Rechtsanwaltskammern vorgegebenen Muster für die einzureichende Fallliste zu verwenden. Um die mit dem Antrag befassten Mitglieder des Vorprüfungsaus-schusses in die Lage zu versetzen, die praktischen Er-fahrungen der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsan-walts auf Anhieb und nur durch die eingereichten Unterlagen beurteilen zu können, sollte der über-sichtlichen Gestaltung der Fallliste oberste Priorität eingeräumt werden. Dabei ist es recht hilfreich, wenn in der Fallliste eine Grobunterteilung nach den §§ 8–14m FAO (also den entsprechenden Teilgebieten) er-folgt. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin kann selbst entscheiden, welche Fälle er oder sie auf die Liste schreibt und welche möglicherweise weggelas-sen werden. Sofern der Ausschuss Fälle zu Ungunsten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gewichtet, hat er Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Meldet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in-nerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fäl-le nach oder erfüllt die Auflagen nicht, kann der Aus-schuss seine Stellungnahme nach § 24 Abs. 4 nach Aktenlage – und damit wahrscheinlichen negativ – ab-geben.

1. Aktenzeichen

Unter „Aktenzeichen“ ist das kanzleiinterne Akten-zeichen, bei gerichtlich anhängigen Verfahren oder rechtsförmlichen Verfahren auch das Aktenzeichen des Gerichts bzw. der Stelle, bei der das Verfahren geführt wurde (zumeist eine Behörde), zu verstehen und jeweils vollständig und nicht anonymisiert anzu-geben.

2. Gegenstand

Bei der Beschreibung des „Gegenstandes“ muss eine konkrete und möglichst aussagekräftige Umschrei-

IV. Die Fallliste: Was muss sie enthalten?

Das Herzstück eines Antrags zur Führung einer Fach-anwaltsbezeichnung ist die sog. „Fallliste“. Der Fallliste kommt im Rahmen der Antragstellung regelmäßig die größte Bedeutung zu (der BGH legt in seiner jüngsten Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Fallliste; BGH Urt. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13). Nach § 6 Abs. 3 FAO sind zur Prüfung der Voraussetzungen der besonderen praktischen Erfahrungen insoweit Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Anga-ben enthalten müssen:

bung des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit erfolgen. Bloße Schlagwörter wie etwa „Klage vor dem LG“, „Beratung“ oder „Wahrnehmung Güteverhandlung“ reichen nicht aus, da sie nicht überprüfbar sind. Vielmehr muss kurz dargestellt werden, was konkret Gegenstand der Beratung oder des Klageverfahrens war und welches Maß an geistiger Auseinandersetzung bzw. Durchdringung fachbezogener Fragen im Einzelfall zu leisten war. Nach Rechtsprechung des BGH sind zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen nur solche Fälle zu berücksichtigen, bei denen ein Schwerpunkt der Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet liegt (BGH Urt. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13).

3. Zeitraum

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt muss deutlich dokumentieren, wann ihr bzw. ihm das Man-

dat übertragen wurde und wann die inhaltliche Bearbeitung abgeschlossen wurde bzw. ob diese noch andauert. Dies hat insofern Bedeutung, als von dieser Frage abhängt, ob ein bzw. welcher Schwerpunkt der juristischen Fallbearbeitung in zeitlicher Hinsicht innerhalb des maßgeblichen 3- bzw. 5-Jahres-Zeitraumes vor Antragstellung lag und damit bei der Zählung berücksichtigt werden kann. Es kommt bei der Bewertung darauf an, wann der Schwerpunkt – also die Kerntätigkeit wie die Beratung oder Klagerhebung oder Gutachtenanfertigung – der juristischen Fallbearbeitung lag (BGH, Beschl. v. 6. 3. 2006 - AnwZ (B) 36/05).

4. Art und Umfang der Tätigkeit

Die Anforderungen an die Bezeichnungen für Art und Umfang der Tätigkeit korrespondieren im Großen und Ganzen mit den Anforderungen an die Beschrei-



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter go.datev.de/anwalt

bung des Gegenstands. Auch hier wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auferlegt, konkrete Angaben über die Einzeltätigkeiten zu machen, bspw. Verhandlungen zwischen den Parteien, Anfertigung welcher Schriftsätze, Wahrnehmung welcher Gerichtstermine mit welchen Erörterungen, ggf. welche Instanzen. Auch die Art der Tätigkeit (bspw. Bevollmächtigter, Korrespondenzanwalt, Nebenkläger) sollte erfasst werden. Je konkreter die Art und der Umfang der Tätigkeit beschrieben wird, desto eher kann die Rechtsanwaltskammer eine Gewichtung vornehmen. Die Funktion der Liste, in erster Linie eine Plausibilitätsprüfung zu ermöglichen, erfordert zwar keine Namensangaben und die Schweigepflicht verbietet dies auch an dieser Stelle. Aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 43a Abs. 2 BRAO) dürfen innerhalb der Fallliste keine Mandantennamen preisgegeben werden, auch nicht gegenüber dem Kammervorstand, welcher ja selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Die Prüfung, ob in der Fallliste identische oder zusammenhängende Sachverhalte mehrfach erfasst sind, hat anhand der Angaben der Nummern des Prozessregisters, sofern dieses geführt wird, zu erfolgen. Zudem sind die Parteinamen abzukürzen, gegebenenfalls unter Hinzufügung einer Ortsbezeichnung, und der Sachverhalt ist eingehender darzustellen – mit Angaben, die eine Identifizierung und Unterscheidung der jeweiligen Fälle ermöglichen (BGH, Beschl. v. 21.5.2004 – AnwZ (B) 36/01).

5. Stand des Verfahrens

Zum „Stand des Verfahrens“ ist anzugeben, ob die Mandatsbearbeitung abgeschlossen ist oder ob sie noch – und wenn ja, in welchem Stadium – andauert. Es ist zulässig, in die Fallliste noch laufende Verfahren aufzunehmen. Dabei gilt jedoch, dass laufende Mandate grundsätzlich nur zu einem gewissen Prozentsatz (nach § 5 Abs. 4 FAO) gewertet werden können, je nachdem, wie weit die Mandatsbearbeitung schon fortgeschritten ist.

V. Abschließender Check zur „Fallliste“

In die Erstellung der Fallliste sollte größtmögliche Sorgfalt gelegt werden, da der Prüfungsausschuss anhand ihres Inhalts – gerade in wackeligen Fällen – die Entscheidung über das Führen oder Nichtführen des Fachanwaltstitels trifft. Es ist daher Folgendes zu empfehlen:

- Rechtzeitige – ggfs. zunächst stichwortartige – Dokumentation der Fallbearbeitung während der Wartezeit (von drei Jahren).
- Bei der Beschreibung des Gegenstandes des Falles ausführlich den Bezug zum Fachgebiet darstellen.
- Selbst bereits eine Gewichtung des einzelnen Falles vornehmen, um dem Ausschuss zu zeigen, welchen „Wert“ der Fall hat.
- Mindestens etwa 15 Prozent mehr Fälle angeben/einreichen, als die FAO für das jeweilige Fachgebiet vorsieht.

Mit kollegialen Grüßen

Tim Günther



Tim Günther

ist seit über fünfzehn Jahren als Rechtsanwalt tätig und Partner der Jähne Günther Rechtsanwälte PartGmbH mit einem Beratungsschwerpunkt im Wirtschafts- und Berufsrecht. Er ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Versicherungsrecht und berät Kolleginnen und Kollegen in allen Fragen des anwaltlichen Berufsrechts.

 jaehne-guenther.de



Der Fachanwaltstitel im Erbrecht

Krisensichere Zusatzqualifikation in einer alternden Gesellschaft

Von Pia Nicklas

Bevor man sich als Anwältin oder Anwalt dazu entscheidet, die Karriere durch einen Fachanwaltslehrgang voranzutreiben, stellt man sich vermutlich erst einmal mehrere Fragen. Lohnt sich ein solcher Lehrgang, wie lange dauert er und was kommt inhaltlich auf einen zu? Das Für und Wider muss natürlich jeder letztendlich für sich selbst entscheiden, doch dieser Artikel soll ein wenig dabei helfen, indem er die grundlegenden Fragen zum Fachanwaltslehrgang im Erbrecht beantwortet. Die Fachanwaltschaft im Erbrecht wurde von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Jahr 2005 beschlossen. Zum 1. Januar 2024 waren 2.372 Fachanwälte und Fachanwältinnen für Erbrecht in Deutschland zugelassen.

Fachanwaltsbezeichnung. Die Voraussetzungen für diese Verleihung sind:

- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO)
- Antragstellung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 22 FAO)
- Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse (§§ 4, 4a und 6 FAO)
- Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen (§§ 5, 6 FAO)
- Nachweis besonderer Kenntnisse (§ 14b FAO)

Wie lange dauert der Lehrgang?

Der Erwerb des Fachanwaltstitels setzt voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Bezeichnung als Fachanwalt vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des jeweiligen Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss dabei mindestens 120 Zeitstunden be-

Voraussetzungen für die Verleihung des Fachanwaltstitels?

Die zuständige Rechtsanwaltskammer verleiht nach Maßgabe der FAO die Berechtigung zum Führen der

tragen. Der Zeitraum, in dem sie absolviert werden, ist individuell und variiert je nach Anbieter. Die Leistungskontrollen sind hier nicht umfasst.

Welche Leistungskontrollen gibt es?

Der Antragsteller muss – um den Fachanwaltstitel führen zu dürfen – mindestens drei schriftliche Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) in Präsenzform aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich ablegen. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 4a FAO). Man sieht also auch hier, dass es die pauschale Antwort an dieser Stelle nicht gibt. Das Gute daran ist jedoch, dass man – je nach persönlichen Vorlieben – verschiedene Möglichkeiten hat, je nachdem welche Art von Lehrgang man bevorzugt.

Welche Inhalte kommen auf einen zu?

Für den Fachanwalt im Erbrecht sind laut § 11f FAO in folgenden Bereichen besondere Kenntnisse nachzuweisen:

1. Materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht
2. Internationales Privatrecht im Erbrecht
3. Vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung
4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft
5. Steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht
6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung

Fachanwaltslehrgang Steuerrecht

Fachseminare
von Fürstenberg

NEU

Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

**Tim M. macht
gerade seinen
Fachanwalt.**

Dank unseres Blended Learning Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

► 50% Seminar

Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem – ein direkter Austausch ist immer gegeben

► 50% online-gestütztes Eigenstudium

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt

► 12 statt 24 Tage

Mehr Zeit für Familie und Kanzlei bei maximaler Flexibilität

Welche praktischen Erfahrungen muss man nachweisen?

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass man innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im jeweiligen Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei eine bestimmte Anzahl an Fällen bearbeitet hat (§ 5 FAO). Den Mindestumfang gibt ebenfalls die FAO vor. Für das Erbrecht sind es laut § 5 Abs. 1m) FAO 80 Fälle. Davon müssen mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sein, wobei höchstens 15 dieser 20 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören dürfen. Die gesamten Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 FAO bestimmten Bereiche beziehen. Dabei müssen jedoch aus insgesamt drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle bearbeitet worden sein.

Lohnt sich ein Fachanwaltstitel?

Viele Mandanten suchen speziell nach fachlich erfahrenen Anwälten und Anwältinnen. Insofern ist eine weitere Spezialisierung, die auch von der zuständigen Berufskammer kontrolliert und vergeben wird, ein nicht zu unterschätzender Wettbewerbsvorteil. Des Weiteren verpflichtet der Fachanwaltstitel, durch Fortbildungen den hohen Qualitätsstandard der Arbeit sicherzustellen. Wer seiner Fortbildungspflicht nicht nachkommt, dem droht der Widerruf der Erlaubnis, den Titel zu führen.

Die Fachanwaltsordnung verlangt hier, dass man entweder kalenderjährlich auf dem jeweiligen Gebiet publiziert oder mindestens 15 Fortbildungsstunden in einem Jahr ableistet (§ 15 FAO). Derartige Fortbildungen werden sowohl online, als auch in Präsenz angeboten. Sie bieten zum einen die Möglichkeit, speziell zu dem gewählten Fachbereich Vorträge zu

hören oder an Seminaren teilzunehmen. Zum anderen haben aber gerade Präsenzveranstaltungen den Vorteil, Kolleginnen und Kollegen zu treffen und kennenzulernen, die im selben Fachbereich tätig sind. Vor dem Hintergrund der Akquise eigener Mandate ist vor allem dieser Aspekt nicht zu unterschätzen. Eine Empfehlung wird nämlich immer derjenige erhalten, den man kennt und mit dem man gerne zusammenarbeitet.

Wo kann man einen Fachanwaltslehrgang absolvieren?

Nicht nur die Fortbildung, sondern auch den Fachanwaltslehrgang selbst kann man als Online- oder Präsenzlehrgang absolvieren. Drei verschiedene Anbieter sollen im Folgenden vorgestellt werden:

ARBER Seminare bieten praktischerweise Hybridlehrgänge an. Der Vorteil ist hier ganz klar, dass man bei jeder Einheit wählen kann, ob man vor Ort oder Online teilnehmen möchte. Aktuell werden beispielsweise die Lehrgänge für München und Leipzig angeboten. Der Klausurort dagegen kann in verschiedenen Städten in ganz Deutschland ausgewählt werden. Die Lehrgänge (arber-seminare.de) finden dabei innerhalb von vier Monaten in sechs Blöcken statt. Ein Block dauert hier drei Tage lang. Der Preis liegt bei rund 1.490 Euro.

Die Anwaltsakademie bietet einen Lehrgang an, der überwiegend Online und an einem Termin in Präsenz stattfindet. Davon ausgenommen sind Klausuren. Diese finden ausnahmslos vor Ort statt. Alle Klausuren können in Düsseldorf geschrieben werden, für ausgewählte Termine stehen aber auch Frankfurt a. M. und Hamburg als Orte zur Auswahl (anwaltakademie.de). Der Lehrgang dauert knapp fünf Monate. Er gliedert sich in sechs mehrtägige Bausteine sowie

drei Klausuren à fünf Stunden. Versäumte Stunden bzw. Klausuren können in einem anderen Lehrgang nachgeholt werden. Der Preis liegt zwischen 2.350 und 2.665 Euro zzgl. 280 Euro Klausurengebühr.

Fachseminare von Fürstenberg bieten ebenfalls einen Hybridlehrgang an, der sowohl vor Ort, als auch online in knapp sechs Monaten absolviert werden kann (fachseminare-von-fuerstenberg.de). Zu Beginn des Lehrgangs stehen dabei etwa sechs Wochen Eigenstudium als Einstieg auf dem Plan. Anschließend folgen drei Blöcke à 3 Tage entweder vor Ort oder online. Derzeit stehen als vor Ort Termine Köln und München zur Verfügung. Am Ende steht die 2-tägige Abschlussklausur gemäß

§ 4a FAO, die entweder in Köln oder München stattfindet. Die Kosten für den Lehrgang liegen in diesem Bereich und sind auch hier kategorienabhängig und liegen zwischen 2.499 Euro und 2.799 Euro zzgl. Gebühr für Leistungskontrolle.

Juristische Fachseminare bieten in sechs Unterrichtseinheiten (in der Regel von Freitag bis Sonntag) einen Online-Lehrgang an (juristische-fachseminare.de). Die erforderlichen Leistungskontrollen können an fünf Orten im Bundesgebiet (Berlin, Bonn, Hamburg, Frankfurt/M., München) geschrieben werden. Die Kosten liegen zwischen 1.440 Euro und 1.990 Euro zzgl. 300 Euro für die erforderlichen Klausuren.

Live Online FAO Seminare 2,5 Stunden für € 89,- netto



Die Vorteile überzeugen:

Effizienz:

Praxisbezug, tagesaktuell, interaktiv! Von Top-Referenten kurzweilig und auf den Punkt gebracht vorgetragen!

Flexibilität:

Termine vormittags, nachmittags, „after work“ und auch samstags. Sie können sich bis zum Beginn des Seminars anmelden!

Preis/Leistung:

Unschlagbare 89,- Euro zzgl. ges. Umsatzsteuer für jeweils 2,5h Fortbildung einschl. PPP oder Skript oder Fallsammlung mit Lösung (jeweils als PDF) sowie ein Zertifikat

Themenvielfalt:

Wir bieten Ihnen eine Vielzahl von Themen aus 23 Fachgebieten an!

Wir bieten Ihnen ein einzigartiges Angebot mit täglichen LIVE ONLINE Seminaren an. Ihre Fortbildung können Sie gemäß § 15 Abs. 2 FAO Live Online absolvieren.

www.juristische-fachseminare.de

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

Egal, wo man seinen Fachanwaltslehrgang letztendlich absolviert, es empfiehlt sich in jedem Fall, beim Arbeitgeber in Erfahrung zu bringen, ob die Kosten (zumindest teilweise) übernommen werden und unter welchen Bedingungen dies geschieht.

Karrierechancen als Fachanwalt oder Fachanwältin im Erbrecht?

Fachanwältinnen und Fachanwälte für Erbrecht haben gute Karrierechancen, denn das Erbrecht ist ein komplexes, bedeutendes und auch krisensicheres Rechtsgebiet. In einer alternden Gesellschaft wie unserer nimmt die Zahl der Erbfälle zu – daher ist auch davon auszugehen, dass der Beratungsbedarf im Erbrecht steigen wird. Hat man den Fachanwaltslehrgang im Erbrecht absolviert, arbeitet man fast immer in einer Kanzlei. Hier unterscheiden sich die Karrierechancen natürlich je nachdem, ob es sich um eine kleine, mittelständische oder um eine Großkanzlei handelt. Während man sich in Großkanzleien häufiger mit grenzüberschreitenden Fällen sowie Unternehmensnachfolgen beschäftigt und eher spezialisiert arbeitet, decken kleine Kanzleien mit der Testamentserstellung und -anfechtung, Nachlassabwicklung und Pflichtteilsansprüchen ein breites Spektrum ab. Möchte man selbst eine Kanzlei gründen, stehen zusätzlich die Unternehmensgründung sowie die Unternehmensführung auf dem Plan.

Auf Erbschaften spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeiten inhaltlich zweigeteilt. Zum einen erfolgt eine Beratung der Mandantinnen und Mandanten, die ein Testament zu Lebzeiten aufsetzen möchten und somit ihr Erbe vertraglich regeln möchten. Zum anderen berät man Hinterbliebene dazu, wie Sie den Nachlass entweder annehmen oder im Falle von vererbten Schulden ausschlagen können.

Wie sind die Gehaltsaussichten?

Das durchschnittliche Jahresgehalt eines Fachanwalts für Erbrecht in Deutschland liegt laut Stepstone bei 63.200 Euro brutto. Jedoch spielen selbstverständlich Faktoren, wie die Berufserfahrung, die Ausbildung, die Betriebsgröße oder auch das Bundesland eine entscheidende Rolle. So reicht die Spanne letztlich von 55.900 Euro bis 75.800 Euro.

Fazit: Kosten und Nutzen abwägen

Ob sich ein Fachanwaltstitel für den Einzelnen nun lohnt, muss selbstverständlich jeder selbst beurteilen. So müssen Kosten und Nutzen einer weiteren Ausbildung neben der beruflichen Tätigkeit gründlich abgewogen werden. Während in größeren Kanzleien der Titel die Karriere durchaus vorantreiben kann, zählt in kleineren Kanzleien gern auch die Berufserfahrung sowie die Bewertung der Mandantschaft mehr, als der Titel. Es kommt – wie immer – darauf an.

Mit kollegialen Grüßen

Pia Nicklas

Pia Nicklas



Pia Nicklas

hat Rechtswissenschaften in Bayreuth und Wirtschaftsrecht an der Fernuniversität Hagen studiert. Sie arbeitete als Werkstudentin und nach ihrem Abschluss als Wirtschaftsjuristin im Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen in Erlangen. Nach einem kurzen Ausflug in die Kanzleiwelt und in ein großes Wirtschaftsunternehmen, ist sie seit Anfang 2020 als freiberufliche Fachtexterin im Bereich Medizinrecht tätig.

 recht-klartext.de



Die wichtigsten Fragen zu Leistungen aus dem Versorgungswerk

Konsumverzicht im Alter trotz Mitgliedschaft?

Von Julian Fleischer und Niklas Fleischer

Viele junge Juristinnen und Juristen beschäftigen sich mit dem Thema Altersvorsorge, denn der demografische Wandel macht sich auch bei den anwaltlichen Versorgungswerken bemerkbar. Auch wenn die Versorgungswerke nur teilweise nach dem Umlageverfahren arbeiten, stellen sich viele, gerade jüngere Berufstätige die Frage: Welche Leistungen und Besonderheiten der berufsständischen Versorgungswerke sollte man während des Berufslebens und im Ruhestand kennen? Wie werden die Beiträge berechnet und was gilt beispielsweise während einer Elternzeit? Dieser Artikel klärt auf und beschäftigt sich u. a. mit der Frage, ob die berufsständische Altersvorsorge alleine ausreicht, um im Ruhestand den Lebensstandard zu erhalten.

Was sind die Aufgaben und Ziele der Versorgungswerke?

Die berufsständischen Versorgungswerke sind öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen, die Leistungen auf Basis der gesetzlichen Pflichtversicherung bieten und für kammerfähige, freie Berufe zugänglich sind. Sie unterstehen damit den Landesrechnungshöfen und nicht der Aufsicht der BaFin.

Zusammengefasst erbringen die Versorgungswerke auf landesrechtlicher Grundlage Leistungen im Rahmen der Alters-, Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sowie alternativ eine Kapitalabfindung für ihre Mitglieder.

Darüber hinaus können die Versorgungswerke Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen gewähren. Diese gelten i. d. R. aber eher als Solidarleistungen für spezielle Fälle. Eine private Vorsorge ist daher essentiell, da ein Leistungsfall mit hohen privaten Zuzahlungen verbunden sein kann.

Durch ihre Leistungen beugen die Versorgungswerke somit einer Überalterung der Berufsstände vor und tragen dem Erhalt voll leistungsfähiger freier Berufe bei.

Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an das Versorgungswerk den Pflichtbeitrag zu entrichten. Die individuelle Beitragserhebung ist in den jeweiligen Satzungen der Versorgungswerke geregelt. Nach unten wird die Leistungspflicht laut Satzung dabei i. d. R. durch den Mindestbeitrag begrenzt.

Wie errechnet sich der Beitrag?

Für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bildet das erzielte Arbeitsentgelt die Grundlage zur Beitragskalkulation. Dabei richtet sich die Beitragshöhe grundsätzlich analog nach dem zu zahlenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gerade für Besserverdiener birgt diese Deckelung im Alter das Risiko des Konsumverzichts, da die Höchstbeiträge an das Versorgungswerk auf die Beitragsbemessungsgrenze (8.050 Euro brutto im Monat in 2025) der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt sind.

Bei Selbstständigen werden die Beiträge in einem bestimmten Verhältnis zur geltenden Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Dabei ist der Regelbeitrag als Höchstbeitrag analog der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt. Eine einkommensbezogene Bei-

tragsfestsetzung ist im Falle einer Einkommensunterschreitung der BBG möglich und macht eine private Vorsorge wiederum umso wichtiger.

Generell lassen die Versorgungswerke auch Zahlungen über den Pflichtbeitrag hinaus zu. Dies wird gewährt, da die versicherten Personenkreise oft durch lange Ausbildungszeiten und dem Aufbau der eigenen Kanzlei an einer bedarfsgerechten Beitragszahlung gehindert waren. Die meisten Versorgungswerke deckeln die freiwillige Zahlung hierbei auf maximal 15/10 des Nominalbeitrags.

Im Verlauf des Artikels betrachten wir daher auch, wie die Beiträge von den Versorgungswerken angelegt werden und welche Gründe für oder gegen eine freiwillige Zuzahlung sprechen.

Müssen während einer Elternzeit Beiträge gezahlt werden?

Während der Kinderbetreuungszeit kann sich die Höhe des Regelpflichtbeitrags je nach Versorgungswerk und Satzung ändern. Auf schriftlichen Antrag kann außerdem die Verpflichtung zur Zahlung des Regelpflichtbeitrags in dieser Zeit entfallen. Längstens jedoch bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes, sofern das Mitglied dem Versorgungswerk nachweist, in dieser Zeit nicht anwaltlich tätig zu sein (Bsp. VW Hessen).

Bitte beachten Sie, dass sich eine Reduzierung des Beitrags auf die Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente auswirkt. Ebenso werden während des Bezugs von Mutterschaftsgeld keine Beiträge durch Ihren Arbeitgeber an das Versorgungswerk abgeführt. Eine ergänzende private Vorsorge ist daher dringend zu empfehlen.

Darüber hinaus ist es ratsam und sachgerecht, die Kindererziehungszeiten trotz Mitgliedschaft im Versorgungswerk in der gesetzlichen Rentenversicherung

anzumelden, da es sich bei der Kinderbetreuung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt und diese seit einem Urteil des BSG aus 2008 somit berücksichtigungsfähig sind.

Bezuschussung von Krankenversicherungsbeiträgen

Mitglieder der Versorgungswerke zahlen in der gesetzlichen Krankenversicherung auch im Ruhestand oftmals den Höchstbeitrag, da sich der Beitrag nicht nur an der individuellen Altersrente, sondern auch an weiteren Einkünften, wie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bemisst.

Unabhängig davon, ob das Mitglied im Ruhestand gesetzlich oder privat krankenversichert ist, sind spätestens ab Bezug der Altersrente 100 Prozent der Krankenversicherungsbeiträge vom Versicherten zu tragen, da die Versorgungswerke weder im Rentenbezug noch bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit im Erwerbsleben Zuzahlungen zur Krankenversicherung vorsehen.

Selbstständige Anwältinnen und Anwälte kommen bereits während ihres Erwerbslebens für die vollen Krankenversicherungsbeiträge auf, unabhängig davon, ob sie gesetzlich oder privat krankenversichert sind. Da es auch in den Gesundheitssystemen weitreichende Unterschiede gibt, die im Ernstfall mit hohen Zuzahlungen des Versicherten verbunden sein können, empfiehlt es sich, sich für eine bestmögliche Gesundheitsversorgung von einer Expertin oder einem Experten beraten zu lassen.

Finanzierungssystematik: Wie werden die Beiträge verwendet?

Um eine dauerhafte Sicherung der Versorgung zu gewährleisten, ist die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung des Regelpflichtbeitrags unabdingbar, da die meisten Versorgungswerke mit dem offenen

Deckungsplanverfahren eine jährliche Anzahl an Neumitgliedern voraussetzen. Die vermeintlich gesicherten Neuzugänge bilden somit die Kalkulationsgrundlage des Finanzierungsverfahrens, sehen sich neben den Versorgungswerken dabei selbst jedoch heute mehr denn je mit den Herausforderungen des demographischen Wandels konfrontiert.

Ungefähr 10 bis 40 Prozent der Mitgliedsbeiträge werden nach dem Umlageverfahren kollektiv zur Auszahlung der vom Versorgungswerk zu erbringenden Rentenleistung verwendet. Der verbleibende Teil fließt – soweit er nicht für Auszahlungen und laufende Kosten benötigt wird – in einen kollektiven Kapitalstock. Öffentliche, also steuerfinanzierte Zuschüsse gibt es bei der berufsständischen Altersversorgung nicht.

Zwar wird ein Teil der vereinnahmten Beiträge am Kapitalmarkt investiert (Aktien, Aktienfonds und Immobilien), zur Risikominimierung jedoch wird ein nicht unerheblicher Teil der Gelder auch in konservativen Anlageformen wie festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Renditeerwartung liegt bei dieser Anlageform meist unterhalb der Inflation. Diese lag im Beobachtungszeitraum von 1960 bis 2023 durchschnittlich bei 2,7 Prozent pro Jahr. Die Rentenanpassungen der Versorgungswerke liegen i. d. R. zwischen null und einem Prozent. Es findet somit langfristig eine existenzbedrohende Kaufkraftentwertung statt.

Bei besserverdienenden Mitgliedern eines Versorgungswerks liegt die persönliche Inflationsrate erschwerend regelmäßig oberhalb der normalen Inflationsrate! Um sich das in konkreten Zahlen vorstellen zu können, können Sie [hier](#) Ihre persönliche Inflationsrate berechnen lassen.

Wie hoch sind die Rentenansprüche im Durchschnitt?

Laut den Zahlen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke lag die Durchschnittsrente aus den Versorgungswerken im Jahr 2022 nur bei ca.

2.200 Euro vor Steuerabzug. Im Vergleich erstmal höher als eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Doch auch Versorgungswerke können sich dem gegenwärtigen Marktumfeld nicht entziehen und unterliegen keiner gesetzlichen Insolvenzregelung bzw. dem Schutz durch Protektor. Bevor jedoch der Insolvenzfall eines Versorgungswerks eintritt, können die laufenden Renten und Anwartschaften der Mitglieder auf ein nötiges Minimum reduziert werden um den Fall noch abzuwenden.

Faktoren wie Rechnungszins, Kostenquote, Lebenserwartung der Mitglieder und die Beitragshöhe können zwischen Eintritt im Versorgungswerk und Rentenanspruch maßgeblich die Höhe der zu erwartenden Altersrente beeinflussen. Da diese Faktoren nicht vorhersehbar sind, kann die Altersrente in der Erwerbstätigkeit nicht garantiert werden. Die konkrete Rentenhöhe kann somit erst bei Rentenbeginn unter Berücksichtigung der dann zugrunde liegenden Gegebenheiten festgelegt werden. Negative wirtschaftliche Veränderungen können selbst im Nachgang eine Kürzung der Rentenleistung erfordern. In gravierenden Fällen kann sogar die Satzung vom Versorgungswerk i. d. R. mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder jederzeit geändert werden. Nichts ist in Stein gemeißelt, alles ist veränderbar. Das ist in der privaten Altersvorsorge anders, da diese auf einer nachträglich nicht einseitig änderbaren vertraglichen Vereinbarung beruht.

Fazit: Die Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke reichen allein nicht aus, um Ihren Lebensstandard im Alter zu erhalten. Wer den wohlverdienten Ruhestand angemessen und ohne Konsumverzicht genießen will, muss frühzeitig private Vorsorgemaßnahmen ergreifen.

Welche privaten Vorsorgemöglichkeiten gibt es?

Neben der Rente aus den Versorgungswerken als Grundsicherung, gibt es viele weitere Produkte und Anlagemöglichkeiten, zum Teil staatlich oder arbeitgeber-

bergefördert. Im folgenden Abschnitt beleuchten wir weitere Vorsorgeprodukte, um den Lebensstandard im Alter aufrecht erhalten zu können.

Dabei gilt, dass es nicht das „Allheilmittel“ gibt, denn viele Wege führen bekanntlich nach Rom. Jede individuelle Situation sollte stets von einer Expertin bzw. einem Experten genauestens geprüft werden. Je nach Risikotoleranz, gewünschter staatlicher Förderung, dem Anlagehorizont und der individuellen Ziele ist jede Kapitalanlagestrategie so einzigartig wie die Mandantin oder der Mandant selbst und jede Anlageempfehlung sollte stets auf einer fundierten Analyse der Ist-Situation des Mandanten basieren.

Einen Einblick in weitere private Vorsorgemöglichkeiten bietet das **3-Schichten-Modell** der Altersvorsorge.

In der **1. Schicht** finden sich die gesetzliche Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungswerke, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die Beamtenversorgung. Darüber hinaus zählt die Basis- oder auch Rürup Rente zur 1. Schicht der Altersvorsorge.

Vorteile der Basis-Rente:

- Attraktive Steuervorteile im Folgejahr, da die Beiträge zu 100 Prozent unter Berücksichtigung der geleisteten Beiträge an das Versorgungswerk in der Steuererklärung als Sonderausgabe geltend gemacht werden können (2025: 29.344 Euro als Single und 58.688 Euro als Ehepaar).
- Der steuerlich geförderte Höchstbetrag kann durch Einmalzahlung auch noch am Ende des Jahres für das laufende Kalenderjahr voll ausgeschöpft werden.

Nachteile der Basis-Rente:

- Basis-Renten müssen aufgrund gesetzlicher Vorgaben als lebenslange Leibrente ausgezahlt werden.
- Keine Kapitalentnahme in der Ansparphase möglich (analog DRV).

Zur staatlich geförderten **2. Schicht** der Altersvorsorge gehören die betriebliche Altersvorsorge (bAV) und die Riester-Rente.

Vorteile bAV:

- Keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge während der Sparphase (Einzahlungen vom un versteuerten Brutto-Einkommen)
- Der Arbeitgeber beteiligt sich während der Ansparphase (zu mind. 15 Prozent der Beiträge)

Nachteile bAV:

- Im Falle eines Arbeitgeberwechsels muss unter Umständen der Vertrag beitragsfrei fortgeführt werden, da der neue Arbeitgeber z. B. mit anderen Produktanbietern zusammen arbeitet.
- Keine Steuervorteile in der Auszahlungsphase. Volle Besteuerung mit dem individuellen (Renten)Steuersatz

- Bei Kapitalauszahlung kommt unter bestimmten Voraussetzungen das Halbeinkünfteverfahren zum Tragen (nur 50 Prozent der Erträge werden mit dem individuellen (Renten)Steuersatz versteuert). Bei lebenslanger Verrentung die Ertragsanteilbesteuerung (nur die Erträge während der Rentenbezugszeit unterliegen einer Besteuerung).

Nachteile:

- Keinerlei staatliche Förderung
- Vorzeitige Kündigung i. d. R. mit Verlusten verbunden (Auszahlung des Rückkaufwerts)

Die **Riester-Rente** ist für Juristinnen und Juristen, die Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, nur als mittelbar Berechtigte über den Vertrag des Ehe-/Lebenspartners gemäß LPartG zugänglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Riester-Rente aufgrund der staatlichen Grund- und Kinderzulage für junge Familien mit Kindern dennoch einen Mehrwert bieten.

Zur **3. Schicht** der Altersvorsorge gehören alle privaten Vorsorgeverträge, für die es in der Ansparphase keine staatliche Förderung gibt. Darunter zählen u. A. private Lebens- und Rentenversicherungen.

Vorteile:

- Flexible Gestaltungsmöglichkeiten wie Zuzahlungen oder Entnahmen auch in der Ansparphase möglich. Verrentung oder vollständige Auszahlung des Kapitals ab dem 62. Lebensjahr wählbar (davor Teilauszahlung oder Kündigung).

Die eben beschriebenen Bausteine des 3-Schichten-Modells bilden nach der Grundsicherung der Versorgungswerke die Basis für die private Altersvorsorge. Darüber hinaus verfügbare Mittel können global diversifiziert beispielsweise in Aktien-, Renten- oder Mischfonds über ein **Depot** direkt am Kapitalmarkt angelegt werden.

Eine Kombination aus einem **Investment in ETFs und aktiv gemanagten Fonds** kann Anlegern entscheidende Vorteile bieten. Während ETFs als kostengünstige und breit diversifizierte Basis dienen, können aktiv gemanagte Fonds gezielt Marktchancen nutzen – insbesondere in weniger effizienten Märkten oder bei spezialisierten Strategien. Diese Mischung ermöglicht eine bessere Risikosteuerung und zusätzliche Renditechancen. Wichtig ist dabei ein langfristiger Anlagehorizont, da sich breit gestreute Portfolios über die Jahre hinweg bewährt haben. Der Zinseszinsseffekt verstärkt diesen Vorteil zusätzlich.

Die optimale Aufteilung zwischen ETFs und aktiv gemanagten Fonds sollte individuell an die Bedürfnisse des Anlegers angepasst werden. Dabei spielen nicht nur Anlageziele, bestehende Vermögenswerte und die persönliche Haushaltsrechnung eine entscheidende

de Rolle, sondern auch die finanzielle Gesamtsituation, bisherige Erfahrungen und Kenntnisse im Investmentbereich. Ebenso ist es wichtig zu berücksichtigen, wie stark der Anleger bereit ist, kurzfristige Marktschwankungen auszuhalten. Nur wenn all diese Faktoren einbezogen werden, lässt sich ein Portfolio erstellen, das sowohl zur persönlichen Situation als auch zu den langfristigen Zielen passt und nachhaltig erfolgreich bleibt.

Darüber hinaus können **physische Edelmetalle** als Instrument zur Kapitalsicherung in das Portfolio beigemischt werden. Gold beispielsweise hat seit dem Jahr 2000 einen Wertzuwachs von über neun Prozent p.a. verzeichnet. Verkäufe sind außerdem nach einer Haltedauer von mehr als einem Jahr steuerfrei.

Fazit: Auf mehrere Säulen setzen

Wer kontinuierlich in den Kapitalmarkt investiert, profitiert von der wirtschaftlichen Entwicklung und baut zugleich ein stabiles Fundament für finanzielle Sicherheit und langfristiges Wachstum auf – unabhängig von kurzfristigen Schwankungen und als wirksamer Schutz vor der allgegenwärtigen Inflation.

Um bei all diesen Möglichkeiten die passende Kapitalanlagestrategie zu finden ist es ratsam, auch auf den Austausch mit spezialisierten Expertinnen und Experten zu setzen. Nicht nur, weil diese mit den Finanzmärkten und der Vielzahl der Anlageformen vertraut sind, sondern auch, weil sie im Rahmen einer

360-Grad Beratung bei der Beantwortung der Frage: „Wie möchte ich im Alter eigentlich leben – und was brauche ich dazu?“ unterstützen können. So kann gewährleistet werden, dass Sie langfristig Ihre finanziellen Wünsche und Ziele verwirklichen und Ihren wohlverdienten Ruhestand ohne Konsumverzicht genießen können.



Julian Fleischer

ist Gründer und Geschäftsführender Gesellschafter der Deutschen Anwaltvorsorge. Er begann 2020 seine Ausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen bei der Debeka, Deutschlands größtem privaten Krankenversicherer. Nach Abschluss der Ausbildung wählte er den direkten Weg in die Selbstständigkeit und ist seit September 2023 erfolgreich als selbstständiger Finanz- und Versicherungsmakler tätig.



Niklas Fleischer

ist Gründer und Geschäftsführender Gesellschafter der Deutschen Anwaltvorsorge. Er begann 2014 seine Ausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen bei der Debeka, wo er nach Ausbildungsende im Juli 2017 als zuständiger Bezirksleiter hauptverantwortlich für die Betreuung der Marburger Justizbehörden zuständig war. Daneben war er als Ansprechpartner für die Ausbildung der Auszubildenden mitverantwortlich. Seit Dezember 2018 ist er erfolgreich als unabhängiger Finanz- und Versicherungsmakler tätig.

 [deutschanwaltsvorsorge.de](https://www.deutschanwaltsvorsorge.de)



©AdobeStock Mat Hayward

Personal Branding in Zeiten von KI

Wie Sie als Anwältin oder Anwalt sichtbar bleiben:
mit Klarheit, Haltung und Empathie

Von Dr. Anja Schäfer

Die Digitalisierung verändert nicht nur die Arbeitswelt, sondern auch die Art und Weise, wie wir wahrgenommen werden. Insbesondere für Anwältinnen und Anwälte am Anfang ihrer Karriere ist es heute wichtiger denn je, sich gezielt sichtbar zu machen – sowohl digital (etwa auf LinkedIn) als auch analog (durch regelmäßige Publikations- bzw. Vortragstätigkeit). Künstliche Intelligenz bietet dafür viele neue Möglichkeiten. Doch bei aller Automatisierung bleibt eines zentral: Ihre persönliche Note. Denn Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Wirkung entstehen nicht durch Tools – sondern durch die Verbindung dieser mit Menschen.

In diesem Beitrag erfahren Sie, wie Sie KI sinnvoll für Ihr Personal Branding einsetzen, ohne Ihre Authentizität zu verlieren. Drei zentrale Erfolgshebel helfen

Ihnen dabei, sich als Juristin bzw. Jurist mit ihrem Know-how nachhaltig und zugleich empathisch zu positionieren.

Zwischen Technologie und Vertrauen: Worauf es beim Personal Branding heute ankommt

LinkedIn, Legal Tech, Netzwerkevents – die Möglichkeiten, sich als Expertin oder Experte zu positionieren, sind heute vielfältiger denn je., Gleichzeitig wird die digitale Bühne gefühlt immer voller. KI-gestützte Tools wie ChatGPT, Gemini, Gamma oder Writesonic generieren in Sekunden Inhalte, analysieren Reichweiten und liefern Optimierungsvorschläge für Ihre Sichtbarkeit. Doch was KI nicht kann, ist das, womit Sie den Unterschied machen – und gleichzeitig das,

was Sie eben solchen Tools als Grundlage zum Generieren Ihrer Inhalte mitgeben können: Menschlichkeit, Haltung und Ihre Werte.

Personal Branding ist kein Selbstzweck. Es geht beim Personal Branding nicht darum, ein möglichst großes Netzwerk auf LinkedIn zu haben oder sich in den Beiträgen perfekt zu inszenieren. Ihr Ziel sollte es sein, mit Substanz und als Persönlichkeit aufzufallen – mit klarer Positionierung, relevanten Themen und einer Sprache, die ihr Gegenüber anspricht, statt dieses nur zu informieren.

Wer als Anwältin oder Anwalt langfristig sichtbar sein und anerkannt werden will, muss mehr tun als das LinkedIn-Profil aufzuhübschen. Welche Erfolgshebel Sie dabei unterstützen, erfahren Sie jetzt.

Zwischen Technik und Persönlichkeit: Drei Erfolgsfaktoren für Ihr authentisches Personal

Erfolgshebel 1:

Eine klare, unverwechselbare Positionierung

Ihre Expertise allein ist schon lange kein Freifahrtsschein mehr für die Akquise von Mandaten oder das berufliche Vorankommen. Entscheidend ist, wie Sie Ihre Kompetenzen kommunizieren: mit Klarheit, Persönlichkeit und Wiedererkennungswert.

Wer sind Sie – fachlich und als Person? Für welche Rechts- bzw. Sachthemen stehen Sie? Und wie möchten Sie als Anwaltpersönlichkeit von Ihren Kollegin-

Anwaltsfortbildung

gem. § 15 FAO

praxisnah | interaktiv | aktuell

ab 99,- €

Jetzt
informieren
und
buchen!

ZORN
SEMINARE



Onlineseminare

Flexibel | Effizient
Praxisorientiert



Auslandsseminare

Fortbilden | Networken
Entspannen



Selbststudium

Wann und wo
Sie wollen!



Inhouse-Seminare

Maßgeschneidert für
Ihre Bedürfnisse!



nen und Kollegen, Vorgesetzten und der Mandantschaft wahrgenommen werden?

Diese Fragen stehen am Anfang jedes professionellen Personal Brandings. Je besser Sie Ihre Expertise, persönlichen Qualitäten sowie (mitunter auch intrinsischen) Motive kennen, desto gezielter können Sie sich auf Plattformen wie LinkedIn positionieren.

Dabei kann KI eine sinnvolle Unterstützung sein: Sie analysiert Trends, schlägt Themen vor und hilft bei der Struktur bzw. der Erstellung von Inhalten. Doch den entscheidenden Feinschliff, die Tonalität und die persönliche Relevanz – die bringen jedoch nur Sie ein – gerade, wenn Sie beginnen, KI-Tools zu nutzen. Mit der Zeit können einige Tools aber auch dazulernen, sodass sie beispielsweise beim Generieren von Inhalten immer besser darin werden, Ihre Tonalität nachzuahmen.

Stellen Sie sich klar auf: Entwickeln Sie ein Profil, das nicht austauschbar wirkt, sondern zeigt, was Sie als Anwältin und Anwalt besonders macht. Und aktualisieren Sie dieses Profil regelmäßig. Denn Personal Branding ist ebenso wie das im folgenden Abschnitt angesprochene Marketing in eigener Sache keine Einmalaktion, sondern ein fortlaufender Prozess.

Erfolgshebel 2: **Selbstmarketing mit Haltung – nicht mit Lautstärke**

Gerade als junge Anwältin oder junger Anwalt ist es wichtig, sichtbar zu sein – aber bitte nicht um jeden Preis. KI kann Ihnen dabei helfen, herauszufinden, welche Inhalte funktionieren – doch Sie als Mensch geben diesen ihre Bedeutung.

Sichtbarkeit entsteht nicht durch Zufall, sondern durch Strategie. Wer gesehen und gehört werden will, sollte bereit sein, regelmäßig relevante Inhalte zu teilen. Dies gilt digital (wie bspw. auf LinkedIn) ebenso wie analog (wie bspw. durch Vorträge bzw. Publikationen).

Hier kann KI unterstützen: Sie liefert beispielsweise Erkenntnisse darüber, welche Themen Ihre Zielgruppe interessieren oder zu welcher Uhrzeit Ihre Posts die größte Reichweite erzielen.

Doch Sichtbarkeit darf kein Selbstzweck werden. Viel wichtiger ist die Authentizität Ihrer Botschaften und ihr Bezug zu den Personen, die sie erreichen wollen. Welche Rechtsfragen treiben Ihre Mandantschaft um? Welche Perspektiven bringen Sie ein? Welche Haltung vertreten Sie? Nur wenn Ihre Kommunikation glaubwürdig ist, können Sie Vertrauen aufbauen – und damit langfristige Beziehungen zu bestehenden ebenso wie potenziellen Mandantinnen und Mandanten, Ihren (Fach-)Kolleginnen oder zukünftigen Arbeitgebenden entwickeln.

Erfolgshebel 3: **Netzwerken mit Empathie – online und offline**

Der Aufbau eines relevanten Netzwerks ist einer der stärksten Hebel für Ihre berufliche Entwicklung. Doch Networking nachhaltig verstanden ist mehr als das Sammeln von Kontakten. Es geht um Begegnung, Austausch und gegenseitige Unterstützung.

In Zeiten, in denen vieles automatisiert ist, wirkt Empathie umso stärker. Werden Sie persönlich: Zeigen Sie Haltung, hören Sie zu, teilen Sie Erfahrungen. Wann immer es passt, erzählen Sie auch Ihre eigene

Geschichte. Gerade diese machen Sie nahbar, erlebbar, greifbar und – was enorm wichtig ist – diese schafft Vertrauen.

Genau das ist der Unterschied zu KI-generierten Inhalten. Denn die Menschen, die von Ihnen gelesen, gehört oder mit Ihnen gesprochen haben, erinnern sich meist nicht an bestimmte Worte – sondern an Gefühle, an Erlebnisse, an Begegnungen, die sie mit Ihnen verbinden.

Auch bei Präsenzveranstaltungen – etwa bei Fachkonferenzen oder Netzwerkveranstaltungen – gilt: Bringen Sie sich ein, gehen Sie ins Gespräch, stellen Sie Fragen. Kurzum: interessieren Sie sich für Ihr Gegenüber. Netzwerken ist keine Einbahnstraße, sondern lebt von gegenseitiger Offenheit und echtem Interesse.

Ihre Persönlichkeit ist Ihr stärkstes Kapital

KI ist gekommen, um zu bleiben – auch in der juristischen Welt. Sie wird Prozesse beschleunigen, Inhalte vorschlagen und Entscheidungen vorbereiten. Doch eines bleibt exklusiv menschlich und damit allein Ihnen vorbehalten: Empathie, Haltung und persönliche Verbindungen.

Gerade für Nachwuchsjuristinnen und -juristen liegt hierin ein enormer Vorteil. Sie können die heutigen Technologien nutzen, um eine entsprechende Sichtbarkeit und Reichweite aufzubauen sowie Ihr Netzwerk strategisch zu erweitern – und dabei authentisch bleiben.

Nutzen Sie KI als Werkzeug – und das nicht nur im juristischen Alltag, sondern auch für Ihr Personal Branding. Allerdings überlassen Sie ihr nicht die Regie! Entwickeln Sie ein klares Profil, zeigen Sie Haltung, und treten Sie mit anderen immer wieder in den Dialog – digital wie analog.

Der Tipp zum Schluss: Wenn Sie sich jetzt fragen, wie Sie konkret starten sollen: Beginnen Sie mit kleinen, regelmäßigen Schritten. Stellen Sie Ihr LinkedIn-Profil professionell auf, teilen Sie Ihre Perspektiven, und vernetzen Sie sich mit Menschen, die Sie inspirieren bzw. mit Ihren Inhalten interagieren. Denn Sichtbarkeit entsteht nicht über Nacht – aber sie beginnt mit dem ersten Schritt.

Mit kollegialen Grüßen

Schäfer
Dr. Anja Schäfer



Dr. Anja Schäfer

ist Anwältin und Expertin für Networking & Female Leadership in Kanzleien. Als Karriere-Coach unterstützt sie exklusiv Juristinnen dabei, durch Personal Branding und Networking ihre Karriereziele zu erreichen und als Expertin sichtbar, bekannt und anerkannt zu werden. Sie begleitet Kolleginnen bei beruflicher Neu-/Umorientierung strategisch und mit ihren Netzwerkkontakten. Sie ist Host vom „[Juristinnen machen Karriere! Podcast](#)“ und veranstaltet regelmäßig Networking-Events für Juristinnen, nicht nur digital, sondern auch deutschlandweit vor Ort mit ihrem [After-Work-Format](#).

 anja-schaefer.eu



Jetzt neu: Unsere Broschüren zur RVG-Erhöhung

- Hinweise zur Berechnung des neuen Prozesskostenrisikos
- Praxisbeispiele zu neuen Tabellen und Übergangsregelungen



Hier gratis downloaden

Hier geht es zu:

MKG ONLINE

FACHINFO-MAGAZIN 



FOLGEN SIE UNS AUCH
AUF LINKEDIN

IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Jasmin Kröner
02233 946 979-13
kroener@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten
Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss
Die im Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber:innen/Autor:innen und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autor:innen geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen
ISBN: 978-3-96225-201-4
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise
4 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bildquellennachweise
Cover: ©Adobe Stock/Good Studio

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen

☎ 0681 5866 44 66

vertrieb@juris.de
www.juris.de/berufseinstieg

☎ 040 44183 110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

☎ 030 43598 801

info@ra-micro.de
www.ra-micro.de

☎ 0911 31941038

datev-anwalt-vertrieb@datev.de
www.datev.de

☎ 0221 9373 808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen

☎ 0228 919 11 19

info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de

☎ 07224 655 822

recht@zorn-seminare.de
www.zorn-seminare.de

☎ +49 7066 9008 0

kontakt@ARBER-seminare.de
www.arber-seminare.de

☎ 02233 8057 512

info@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Kollegiale Kooperationen mit



KölnerAnwaltVerein
e.V.



MünchenerAnwaltVerein e.V.



HAV
HAMBURGISCHER
ANWALTVEREIN e.V.



SH
Selbsthilfe der
Rechtsanwälte e.V.

Online Datenbanken: Beratung aus einer Hand

Möchten Sie Ihre Bibliothek auf Online-Datenbanken umstellen?

Oder nutzen Sie bereits Datenbanken und möchten Ihre Online-Bibliothek erweitern?

In Sachen Datenbankberatung halten wir folgende Services für Sie bereit:



Digitalisierung Ihrer Bibliothek

Mit Blick auf die Kosten analysieren wir Ihren Bedarf an Fachmedien und stellen Ihnen ein optimales Portfolio aus Online-Modulen und Print-Literatur zusammen.



Verlagsübergreifende Beratung

Sie können Datenbanken bei uns vier Wochen lang kostenlos und unverbindlich testen. Während der Testphase stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Anschließend werten wir Ihren Test aus, damit Sie eine genau auf Ihren Bedarf zugeschnittene Lösung erhalten.



SSO-Integration

Mit unserem Single-Sign-On-Verfahren benötigen Sie nur ein einziges Login, um in Ihren Datenbanken zu recherchieren.



Metasuche

Mit Hilfe der Metasuche können Sie Online-Datenbanken führender Anbieter zeitgleich mit nur einer Suchanfrage nach relevanten Inhalten abfragen.



Individuelle Schulungen

Wir bieten individuelle Schulungen zu den Funktionalitäten Ihrer abonnierten Datenbanken.



Umstellungsservice

Wir kündigen bei Bedarf Ihre Print-Medien und übernehmen die Kommunikation mit den verschiedenen Anbietern und Verlagen.

Weitere Informationen unter:
sack.de/datenbankberatung

Unsere Sales Consultants
stehen Ihnen zur Verfügung:

Mo – Fr von 8:00 – 18:00 Uhr

Tel.: 0221 41 30 75

E-Mail: beratung@sack.de